

Az.: 2 A 339/13
11 K 752/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

beamtenrechtlicher Angelegenheit
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 5. März 2015

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Februar 2013 - 11 K 752/11 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 20.000,00 € festgesetzt

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

- 2 Der 1955 geborene Kläger steht seit 1998 im Dienst des Beklagten; zum 1. August 2001 wurde ihm das Amt eines Ministerialrats der Besoldungsgruppe B 3 übertragen. Der Kläger war seit 2002 als Referatsleiter im Sächsischen Staatsministerium der Finanzen (SMF) mit dem Aufgabenbereich „Optimierung Beteiligungscontrolling; Sparkassenaufsicht; Beteiligungen in den Bereichen Banken, Messen, Lotto-Spielbanken“ tätig. Später wurde der Aufgabenbereich dieses Referats mit „Halbleiterbereich/AMD, ZMD; Sachsen-Finanzgruppe, Sachsen LB und Sparkassenaufsicht; Lotto, Spielbanken und SKL; Beteiligungsbericht/Beteiligungscontrolling“ bezeichnet. In der Zeit der Zugehörigkeit des Klägers zum SMF erfolgte die Umstrukturierung der 1991 gegründeten Landesbank Sachsen Girozentrale, deren Anteilseigner u. a. der Beklagte war. Die Sachsen LB betrieb seit 1999 über ihre irische Tochtergesellschaft sowie über deren Zweckgesellschaften Verbriefungsgeschäfte mit US-amerikanischen Hypothekenmarktkrediten. Seit dem 19. Juli 2005 hafteten die Anteilseigner nicht mehr für die Verbindlichkeiten der Landesbank. Im August 2007 drohte der Zusammenbruch der Sachsen LB aufgrund von der Tochtergesellschaft übernommener Garantien; die Sachsen LB wurde kurz darauf an die Landesbank Baden-Württemberg verkauft. Vor

dem wegen der Vorgänge um die Sachsen LB vom Sächsischen Landtag eingesetzten Untersuchungsausschuss trat u.a. der Kläger als Zeuge auf.

- 3 Der Kläger war vom 1. August 2008 bis zum 31. Juli 2009 ohne Dienstbezüge für eine Tätigkeit bei der Sachsen Asset Management (SAM) GmbH in Leipzig beurlaubt. Vom 12. Oktober 2009 bis zum 31. März 2010 war der Kläger der Morgan Stanley Bank AG in Frankfurt gemäß § 20 BeamStG zugewiesen. Mit Wirkung vom 1. April 2010 wurde der Kläger mit dem Ziel der Versetzung an das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgeordnet; die Abordnung wurde im Dezember 2010 "bis auf Weiteres" verlängert. In der Regelbeurteilung des Klägers vom 15. April 2010 betreffend den Beurteilungszeitraum 1. Juni 2006 bis 31. Mai 2009 wurden seine Leistungen mit 14 Punkten ("übertrifft die Anforderungen") bewertet.
- 4 Mit seiner am 25. Mai 2011 erhobenen Klage begehrte der Kläger - jeweils nach erfolgloser Durchführung des Vorverfahrens - vom Beklagten die Abgabe einer Ehrenerklärung wegen negativer Berichterstattung über seine Person im Zusammenhang mit der Sachsen LB (Ziffer II) sowie die Aufhebung und Neuerstellung seiner Regelbeurteilung (Ziffer III). Zur Verfolgung dieser Anträge begehrte der Kläger zudem die Gewährung umfassender Akteneinsicht in sämtliche maßgeblichen Vorgänge zur Sachsen LB (Ziffer I.1) sowie eine Aussagegenehmigung für diesen und weitere Themenkomplexe zur Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Ziffer I.2). Schließlich beantragte er die Feststellung, dass dem Beklagten kein Recht zustehe, die Weitergabe von Informationen an eine oder mehrere vom Kläger beauftragte Anwaltskanzleien zahlenmäßig zu beschränken (Ziffer IV).
- 5 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 28. Januar 2013 als teilweise unzulässig und hinsichtlich sämtlicher Klageanträge als unbegründet abgewiesen. Hinsichtlich der Klageanträge Ziffer I, II und IV fehle es an einem hinreichend konkreten Antrag; im Hinblick auf die Anträge zu I und IV fehle zudem das Rechtsschutzbedürfnis. Der Kläger habe mangels rechtlicher Grundlage keinen Anspruch auf Akteneinsicht in Akten des SMF im begehrten Umfang. Auf die Erteilung der Aussagegenehmigung bestehe ebenfalls kein Anspruch, da der Klägervortrag nicht erkennen lasse, dass die begehrte Genehmigung der Wahrnehmung berechtigter Interessen diene. Der

Kläger habe keinen Anspruch auf Abgabe einer Ehrenerklärung, da die entsprechenden Medienberichte im sachbezogenen Zusammenhang mit den Ursachen für die Krise der Sachsen LB sowie der personellen Besetzung der SAM-GmbH stünden, keine unzulässige Kritik des Klägers im Sinne einer Diffamierung enthielten und durch das Grundrecht der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG sowie das Informationsinteresse der Öffentlichkeit geschützt seien. Die in den Presseberichten enthaltenen Äußerungen seien dem Beklagten auch nicht wie eigene Äußerungen zuzurechnen. So habe sich letzterer im Rahmen eines Fernsehbeitrags positiv zur fachlichen Eignung und zur Vertrauenswürdigkeit des Klägers geäußert. Nachteilige Folgen für das berufliche Fortkommen des Klägers seien nicht ansatzweise zu erkennen. Auch die angegriffene Regelbeurteilung sei rechtlich nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für eine Voreingenommenheit des Beurteilers lägen nicht vor. Die unterbliebene Erörterung führe nicht zur Rechtswidrigkeit. Die vorgenommene Vergleichsgruppenbildung sei nicht zu beanstanden; die Aufgabenbeschreibung genüge den Anforderungen. Die Verschlechterung um einen Punkt gegenüber der vorhergehenden Beurteilung beruhe nicht auf einem Leistungsabfall des Klägers, sondern auf einer starken Veränderung der Vergleichsgruppe. Die Bewertung der Einzelmerkmale sei nicht zu beanstanden; der Kläger setze mit seinem Vorbringen lediglich seine eigene Einschätzung der des Beurteilers entgegen. Auch die Abweichung der Beurteilung von einem am 27. Mai 2010 erstellten Dienstzeugnis rechtfertige keine andere Bewertung. Gleiches gelte für den fehlenden Verwendungsvorschlag und die Überschreitung des Beurteilungsstichtags um elf Monate. Für die begehrte Feststellung fehle neben dem Rechtsschutzbedürfnis ein konkretes Rechtsverhältnis.

- 6 Hiergegen wendet der Kläger in der Begründung seines Zulassungsantrages ein, das Urteil begegne zum einen ernstlichen Zweifeln (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht die Zulässigkeit der Klageanträge Ziffer I, II und IV verneint. Die begehrte Akteneinsicht sowie die Aussagegenehmigung seien zur Verfolgung der Klageanträge Ziffer II und III und damit in Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich; sie seien auch hinreichend bestimmt. Angesichts der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Rechtsstreits (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) hätte das Verwaltungsgericht zudem einen Lösungsweg für eine Konkretisierung aufzeigen können und müssen. Es habe zudem verkannt, dass er für

die begehrte Akteneinsicht und Aussagegenehmigung ein Rechtsschutzinteresse habe, und unterliege insoweit einem Zirkelschluss. Er bedürfe einer Aussagegenehmigung für die Entgegnung auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe. Hinsichtlich der Ablehnung eines Anspruchs auf Ehrenerklärung beruhe das Urteil auf einer Abweichung von obergerichtlicher Rechtsprechung, insbesondere von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2012 - 1 BvR 2979/10 - und dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2013 - 1 A 690/12 -. Er sei durch die betreffenden Presseberichte sowie die Äußerungen des MdL P. im Sächsischen Landtag am 20. Januar 2011 durch Tatsachenbehauptungen rechtswidrig in seiner Ehre bezogen auf seine Amtsführung massiv beschädigt worden. Die Indemnität der Landtagsabgeordneten nach Art. 55 Abs. 1 SächsVerf sei nicht geeignet, den Anspruch auf Ehrenerklärung zu verwehren. Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht eine Beeinträchtigung in seinem beruflichen Fortkommen verneint; tatsächlich seien Bemühungen um einen Wechsel in ein Bundesministerium im Herbst 2009/Winter 2010 fehlgeschlagen. Das Verwaltungsgericht gehe fehlerhaft von einer Kompensation der in der Presse erhobenen Vorwürfe durch Äußerungen des früheren Abteilungsleiters des SMF in zwei Fernsehbeiträgen im Jahr 2008 aus; er, der Kläger, werde dort nicht namentlich erwähnt. Das Verwaltungsgericht hätte sich mit der von ihm in seinem Schreiben vom 28. August 2010 an den Beklagten konkret ausformulierten Ehrenerklärung auseinandersetzen müssen. Die Regelbeurteilung leide unter rechtlichen Mängeln; die gerichtlichen Ausführungen hierzu seien unschlüssig und widersprüchlich. Das Gericht gehe nicht auf seinen Vortrag im Schreiben vom 6. Dezember 2010 ein und habe keinen Zeugenbeweis erhoben. Das Urteil weiche in seiner Beurteilung der Verfristung von der Ansicht Schnellenbachs ab. Deswegen habe die Rechtssache auch grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Die Ausführungen zur fehlenden Voreingenommenheit des Beurteilers seien nicht nachvollziehbar. Das Gericht habe ermessensfehlerhaft mit Schreiben vom 4. Februar 2013 abgelehnt, wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Bei der Abweisung des Feststellungsantrags als unbegründet unter Verweis auf die Ausführungen zur Zulässigkeit unterliege das Gericht einem Zirkelschluss. Die Berufung sei schließlich wegen eines Verfahrensfehlers zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO). Die Kammer sei nicht zur Entscheidung berufen gewesen, da der von ihm gestellte Befangenheitsantrag gegen die beteiligten Richter

durch Beschluss vom 28. Februar 2013 zu Unrecht abgelehnt worden sei. Die dienstlichen Äußerungen der betreffenden Richter seien unzureichend; der Beschluss selbst setze sich mit seinem umfassenden Vorbringen nicht ausreichend auseinander.

- 7 1. Eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) scheidet aus.
- 8 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris). Daran fehlt es hier. Der Kläger legt keine durchgreifenden Gründe für die Unrichtigkeit des Urteils dar.
- 9 a) Soweit der Kläger geltend macht, entgegen dem angegriffenen Urteil seien sämtliche gestellten Anträge hinreichend bestimmt und hierzu u. a. auf seine umfangreichen Ausführungen im behördlichen und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren verweist (vgl. S. 1 bis 24 des Zulassungsantrags), bedarf diese Frage vorliegend keiner Entscheidung. Denn das Verwaltungsgericht hat die Unzulässigkeit der Klageanträge Ziffer I und IV selbständig tragend mit dem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis des Klägers begründet und sämtliche Anträge zudem als unbegründet abgewiesen. Diese rechtliche Würdigung begegnet unter Berücksichtigung des Vorbringens im Zulassungsantrag keinen ernstlichen Zweifeln.
- 10 b) Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass ein Rechtsschutzbedürfnis für die begehrte Akteneinsicht und die Aussagegenehmigung (Klageantrag Ziffer I) im Hinblick auf die Ehrenerklärung und die Beurteilung nicht erkennbar sei, weil sich

diese Ansprüche auf öffentlich zugängliche bzw. vom Kläger selbst vorgelegte Unterlagen sowie die vom Beklagten vorgelegten Personalakten stützten. Es sei nicht ersichtlich, welches Interesse der Kläger noch an einer Akteneinsicht oder Aussagegenehmigung haben könne. Mit dem Einwand, er benötige beides zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, zieht der Kläger die Argumentation des Verwaltungsgerichts nicht in Zweifel; er legt insbesondere wiederum nicht dar, welchem berechtigten Interesse die Akteneinsicht und die Aussagegenehmigung dienen sollen. Soweit er vorbringt, er benötige diese für die Entgegnung auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe (vgl. S. 26 des Zulassungsantrags), geht diese Begründung fehl, da der Kläger sich nach eigenem Vorbringen nicht selbst gegen die Berichterstattung über seine Person zur Wehr setzen will (und kann), sondern gerade seinen Dienstherrn zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung verpflichten will. Dass der Kläger hierzu der begehrten Akteneinsicht bedürfte, ist ebenfalls nicht ersichtlich; so hat er bereits im behördlichen Verfahren (vgl. Schreiben vom 28. August 2010, Bl. 526 des Verwaltungsvorgangs) den Entwurf einer Ehrenerklärung mit dem von ihm gewünschten Text dem Beklagten übersandt.

- 11 Das Verwaltungsgericht hat weiter dargelegt, dass für den Klageantrag Ziffer IV das Rechtsschutzbedürfnis wegen der Subsidiarität der Feststellungsklage fehle. Hiermit setzt sich der Kläger im Zulassungsantrag nicht auseinander.
- 12 c) Das Verwaltungsgericht hat zutreffend den Anspruch des Klägers auf Abgabe einer Ehrenerklärung durch den Beklagten verneint. Das Verwaltungsgericht hat zunächst - in Anlehnung an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 15. Februar 2013 - 1 A 690/12 -, juris) - dargelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abgabe einer Ehrenerklärung in Betracht kommt, wenn - wie vorliegend - Äußerungen Dritter und nicht des Dienstherr selbst in Rede stehen. Es hat ausgeführt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 17. September 2012 - 1 BvR 2979/10 -, juris Rn. 30) eine ehrverletzende Schmähkritik erst dann vorliege, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund stehe; sie müsse jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen. Soweit der Kläger im Zulassungsantrag ohne nähere Angabe behauptet, das Urteil des Verwaltungsgerichts weiche von dem

zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ab, genügt dieses Vorbringen bereits nicht dem Darlegungserfordernis (§ 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO) und bedarf daher keiner Erörterung. Gleiches gilt für die weiter vom Kläger behauptete Abweichung des verwaltungsgerichtlichen Urteils vom Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Beschl. v. 15. Februar 2013 - 1 A 690/12 - a. a. O.), die ebenfalls nicht ansatzweise dargelegt wird. Das weitere Vorbringen im Zulassungsantrag zum Anspruch auf Abgabe einer Ehrenerklärung erschöpft sich im Wesentlichen in der Wiederholung und Vertiefung des Vortrags aus der ersten Instanz. Der Kläger setzt insoweit seine eigenen Bewertungen an die Stelle der Einschätzung des Verwaltungsgerichts, ohne sich indessen substantiiert mit der Argumentation des Gerichts auseinanderzusetzen. Anders als der Kläger meint, hat das Gericht sich - ausgehend von den vom Kläger benannten Themenkomplexen - mit den entsprechenden Presseberichten und den dort enthaltenen Äußerungen im Einzelnen befasst, wie sich aus den Ausführungen im Urteil S. 26 ff. ergibt. Es hat diese geprüft und im Ergebnis - anders als der Kläger - nicht als unzulässige Kritik angesehen. Gleiches gilt für die Bewertung der Äußerungen des MdL X., die das Gericht als überspitzte Kritik im Rahmen der politischen Auseinandersetzung, jedoch nicht als persönlich diffamierende Schmähung des Klägers beurteilt hat. Das Verwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang zutreffend auf Art. 55 Abs. 1 SächsVerf hingewiesen, wonach das Äußerungsrecht der Abgeordneten im Landtag keiner Beschränkung unterliege, solange keine verleumderische Beleidigung ausgesprochen werde.

- 13 Soweit der Kläger vorbringt, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht eine Beeinträchtigung in seinem beruflichen Fortkommen verneint und hierfür eine gescheiterte Bewerbung für ein Bundesministerium im Herbst 2009/Winter 2010 heranzieht, führt dieser Einwand ebenfalls nicht zur Annahme ernstlicher Zweifel. Der Kläger legt nicht dar, dass die betreffende Bewerbung gerade wegen der von ihm beanstandeten Presseberichterstattung gescheitert ist. Im Hinblick auf die zur Begründung ebenfalls herangezogenen Äußerungen des MdL X. im Sächsischen Landtag am 20. Januar 2011 scheidet eine Ursächlichkeit schon nach dem zeitlichen Ablauf aus. Auch im Übrigen sind keine Anhaltspunkte für die vom Kläger vermutete Beeinträchtigung ersichtlich; solche ergeben sich auch nicht aus dem Verwaltungsvorgang im Hinblick auf die dort dokumentierten Stellenbewerbungen des

Klägers beim SMF, beim Bundesministerium der Finanzen und beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein (vgl. Bl. 420, 365 und 458 der Personalakte).

- 14 Auch der Einwand, das Verwaltungsgericht habe fehlerhaft eine Kompensation der Vorwürfe durch die Äußerungen des früheren Abteilungsleiters in zwei Fernsehbeiträgen im Jahr 2008 angenommen, begründet keine ernstlichen Zweifel. Das Verwaltungsgericht hat im Rahmen der Prüfung, ob die Äußerungen in der Öffentlichkeit dem Beklagten wie eigene Äußerungen zuzurechnen seien, die betreffenden Fernsehbeiträge dahingehend gewürdigt, dass diese hinreichend erkennen ließen, dass sich der Beklagte von den Vorwürfen gegen den Kläger in der Öffentlichkeit distanzieren; zudem seien bei der Erwiderng des SMF zum Rechnungshofbericht den Kläger entlastende Aussagen getroffen worden. Das Verwaltungsgericht ist damit gerade nicht von einer Kompensation ausgegangen, sondern hat lediglich den nicht zu beanstandenden Schluss gezogen, dass die Presseberichte dem Beklagten nicht wie eigene Äußerungen zuzurechnen seien.
- 15 Ohne Erfolg bleibt schließlich der nicht näher begründete Einwand, das Urteil habe sich nicht mit der vom Kläger konkret beantragten Ehrenerklärung, wie sie sich u. a. in dessen Schreiben vom 28. August 2010 (vgl. Bl. 526 des Verwaltungsvorgangs) finde, auseinandergesetzt. Für den Senat ist kein Anlass ersichtlich, weshalb sich das Verwaltungsgericht mit dem genannten Erklärungsentwurf hätte befassen sollen, nachdem es einen Anspruch des Klägers auf Abgabe einer Ehrenerklärung in der Sache abgelehnt hat.
- 16 d) Ernstliche Zweifel an der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen nicht deshalb, weil die streitgegenständliche Beurteilung in formeller oder materieller Hinsicht Fehler aufweist. Das Verwaltungsgericht ist zunächst im Einklang mit der vorliegenden Rechtsprechung (UA S. 29) davon ausgegangen, dass dienstliche Beurteilungen von den Verwaltungsgerichten nur beschränkt überprüfbar sind, da dem Dienstherrn grundsätzlich bei Beurteilungen ein Beurteilungsspielraum zukommt. Die gerichtliche Kontrolle habe sich deshalb darauf zu beschränken, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, den gesetzlichen Rahmen oder anzuwendende Begriffe verkannt, einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt,

allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt habe (vgl. u. a. BVerwG, Urt. v. 24. November 2005 - 2 C 34.04 -, juris; Senatsurt. v. 22. September 2008 - 2 B 557/07 -, juris; Senatsbeschl. v. 16. August 2012 - 2 A 169/10 -, juris). Habe der Dienstherr Richtlinien über die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erlassen, seien die Beurteiler auf Grund des Gleichheitssatzes hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens und der anzulegenden Maßstäbe an diese Richtlinien gebunden. Das Gericht könne folglich kontrollieren, ob die Richtlinien eingehalten seien, ob sie im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung verblieben und ob sie auch sonst mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang stünden (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. November 2005 a. a. O.).

- 17 Das Verwaltungsgericht hat hiervon ausgehend zutreffend angenommen, dass der Beurteilung kein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften zugrunde liege, eine Voreingenommenheit des Beurteilers nicht vorliege, die Aufgabenbeschreibung vollständig erfolgt und die Bewertung unter Heranziehung der Vergleichsgruppe rechtlich nicht zu beanstanden sei.
- 18 Soweit der Kläger rügt, das Gericht habe zu Unrecht die verspätete Erstellung der Beurteilung als im Ergebnis unschädlich angesehen, begründet dieses Vorbringen keine rechtlichen Zweifel. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, dass zwar nach § 3 Abs. 2 SächsBeurtVO die Regelbeurteilung dem Beamten innerhalb von drei Monaten nach dem Beurteilungsstichtag eröffnet werden solle. Dieser Stichtag war vorliegend - worauf der Kläger zu Recht hinweist - nicht wie vom Gericht angenommen der 15. Mai 2009, sondern der 1. Juni 2009 (vgl. § 3 Abs. 1 SächsBeurtVO). Eine Abweichung von der Sollbestimmung sei jedoch vorliegend gerechtfertigt, da es sich bei dem Statusamt B 3 um ein Amt mit besonderer Bedeutung handle und davon auszugehen sei, dass vorliegend die mit der Bestimmung verfolgte Vergleichbarkeit trotz des Zeitraums von elf Monaten noch erreicht sei. Soweit der Kläger meint, die vom Gericht angenommene Ausnahme habe eigens in der Bestimmung geregelt werden müssen, ist dem nicht zuzustimmen. Ein Verstoß gegen die Frist in § 3 Abs. 2 SächsBeurtVO wird grundsätzlich nicht zur Rechtswidrigkeit der Beurteilung führen können. Denn bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine bloße Ordnungsvorschrift. Wenn man als Folge der Überschreitung der Frist zwingend die Rechtswidrigkeit der Beurteilung annehmen wollte, dann wäre im Anschluss die Erstellung einer neuen

Beurteilung nicht mehr möglich, da ja auch in diesem Fall die Frist nicht mehr eingehalten wäre. Zudem ergibt sich aus dem Charakter einer Sollbestimmung wie § 3 Abs. 2 SächsBeurtVO, dass im Einzelfall eine Abweichung möglich sein soll. Das Verwaltungsgericht hat begründet, weshalb es von einem Sonderfall ausgeht. Hinzu kommt, dass die Verspätung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 SächsBeurtVO sieben Monate beträgt und damit in zeitlicher Hinsicht noch vertretbar erscheint. Dass der mit der Bestimmung angestrebte Zweck der Vergleichbarkeit der Regelbeurteilungen vorliegend aufgrund der verspäteten Erstellung nicht mehr realisierbar gewesen sein sollte, trägt selbst der Kläger nicht vor. Vor diesem Hintergrund bedurfte es im Urteil auch keiner weiteren Auseinandersetzung mit dem weiteren Vortrag des Klägers zur "Verfristung" und der von ihm zur Begründung herangezogenen Kommentarliteratur (vgl. S. 39 des Zulassungsantrags). Eine Beweiserhebung hat der anwaltlich vertretene Kläger nicht beantragt; eine solche musste sich dem Verwaltungsgericht auch nicht aufdrängen.

- 19 Soweit der Kläger rügt, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht die Voreingenommenheit des Beurteilers verneint, begründet auch dieses Vorbringen keine ernsthaften Zweifel an der Entscheidung. Das Verwaltungsgericht hat zunächst unter Berücksichtigung der hierzu vorliegenden Rechtsprechung ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen eine Voreingenommenheit anzunehmen ist (vgl. UA S. 29). Es hat sodann nach ausführlicher Würdigung der Gesamtumstände eine Voreingenommenheit des Beurteilers abgelehnt. Dieser Bewertung setzt der Kläger seine eigene Ansicht entgegen, wonach er als Beteiligter zu dem Ergebnis kommen könne, der Beurteiler sei befangen gewesen (vgl. S. 41 des Zulassungsantrags). Auf diese Sichtweise kommt es indessen nicht an: Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat anschließt, unterscheidet sich der Begriff der tatsächlichen Voreingenommenheit eines Beurteilers von dem der Besorgnis seiner Befangenheit dadurch, dass seine mangelnde Objektivität und Unvoreingenommenheit gegenüber dem zu beurteilenden Beamten nicht aus dessen subjektiver Sicht, sondern aus der Sicht eines objektiven Dritten festzustellen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. April 1998 - 2 C 16.97 -, juris Rn. 13; vgl. auch Senatsurt. v. 7. Februar 2012 - 2 A 735/11 -). Unter Anlegung dieses Maßstabs begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, dass das Verwaltungsgericht eine Voreingenommenheit abgelehnt hat.

- 20 Soweit der Kläger die mit Schreiben des Kammervorsitzenden vom 4. Februar 2013 mitgeteilte Ablehnung der Einschaltung der Staatsanwaltschaft beanstandet, kann dies keine ernstlichen Zweifel an dem aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 2013 ergangenen Urteil begründen. Das Vorbringen des Klägers enthält keinerlei Angaben, wie sich das genannte Schreiben auf das angefochtene Urteil ausgewirkt haben sollte. Im Übrigen ist keine Grundlage für die Annahme erkennbar, ein Gericht treffe eine allgemeine dienstliche Anzeigepflicht für ihm in seiner Tätigkeit bekannt gewordene Straftaten (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl., § 158 Rn. 6; vgl. auch § 183 GVG).
- 21 Auch das Vorbringen, das Gericht habe zu Unrecht den Feststellungsantrag (Ziffer IV) als unbegründet zurückgewiesen, führt nicht zum Erfolg: Der vom Kläger gerügte "Zirkelschluss" liegt nicht vor, da das Verwaltungsgericht gerade nicht auf seine Ausführungen zur Zulässigkeit verweist, sondern die Ablehnung damit begründet, dass ein konkretes Rechtsverhältnis, dessen Bestehen oder Nichtbestehen es nach § 43 Abs. 1 VwGO festzustellen gelte, nicht erkennbar sei. Letztlich bedarf dies indessen keiner Entscheidung, da der Feststellungsantrag selbständig tragend als unzulässig abgewiesen wurde, wogegen der Kläger keine Einwendungen erhoben hat (vgl. oben unter 1.b).
- 22 2. Soweit der Kläger in seinem Zulassungsantrag den Zulassungsgrund der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) erwähnt (vgl. Zulassungsantrag S. 25), enthält der Antrag hierzu keine dem Darlegungserfordernis (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO) genügenden Ausführungen.
- 23 3. Entsprechendes gilt für den ebenfalls ohne nähere Angaben benannten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (vgl. Zulassungsantrag S. 49). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher

Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194). Die Darlegung dieser Voraussetzungen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage sowie Vortrag zu deren Entscheidungserheblichkeit und einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).

- 24 Diesen Erfordernissen genügt der Zulassungsantrag nicht ansatzweise. Auf weitere Ausführungen zu diesem Zulassungsgrund mit Schriftsatz vom 28. August 2013 kommt es nicht an, da diese erst nach Ablauf der Antragsbegründungsfrist (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) erfolgten und damit unbeachtlich sind (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 124a Rn. 48).
- 25 4. Eine Zulassung der Berufung wegen eines Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) scheidet ebenfalls aus.
- 26 Als Verfahrensmangel kommen alle Verstöße gegen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts in Betracht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. November 2000, SächsVBl. 2001, 94). Ein der Vorschrift unterliegender Verfahrensmangel liegt dann vor, wenn entweder einer der in § 138 VwGO genannten Mängel gegeben ist oder sonst ein Verfahrensverstoß vom Verwaltungsgericht begangen wurde, bei dem nicht auszuschließen ist, dass ohne ihn das Urteil anders ausgefallen wäre (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 124 Rn. 13, § 130 Rn. 9). Ihre zulässige Geltendmachung setzt eine substantiierte Darlegung der Entscheidungserheblichkeit des Verfahrensfehlers voraus.
- 27 Einen in § 138 VwGO genannten Mangel macht der Kläger nicht geltend (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 138 Rn. 7 m. w. N.). Mit der Rüge, sein in der ersten Instanz gestellter Befangenheitsantrag sei zu Unrecht abgelehnt worden, beruft sich der Kläger auf einen sonstigen Verfahrensverstoß des Verwaltungsgerichts. Ob eine rechtswidrige Ablehnung der Befangenheit, ihr Vorliegen unterstellt, eine Verfahrensrechtsverletzung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO darstellt, ist umstritten (verneinend - mit Ausnahme grob rechtswidriger oder willkürlicher Entscheidungen - Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 124 Rn. 13 und § 52 Rn. 22 m. w. N.; bejahend SächsOVG, Beschl. v. 1. August 2000 - 1 B 58/99 -, juris). Letztlich bedarf diese

Frage vorliegend keiner abschließenden Entscheidung, da die in erster Instanz erfolgte Ablehnung des vom Kläger gestellten Befangenheitsgesuchs unter Würdigung des Vorbringens im Zulassungsantrag weder grob rechtswidrig oder willkürlich erscheint, noch im Übrigen rechtliche Mängel erkennen lässt.

28 Soweit der Kläger unter Heranziehung vorhandener Rechtsprechung meint, die von den betreffenden Richtern abgegebenen dienstlichen Äußerungen genügten nicht den Anforderungen des § 44 Abs. 3 ZPO, ist dem nicht zuzustimmen. Notwendig ist eine zusammenfassende Darstellung der entscheidungserheblichen Tatsachen und dem Inhalt nach eine Bestätigung oder Gegendarstellung des Ablehnungsgrundes (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 29. Aufl., § 44 Rn. 3). Gegen diese Anforderungen wurde vorliegend nicht verstoßen. Das vom Kläger gegen sämtliche Richter der Kammer gerichtete Ablehnungsgesuch gründete sich auf die aus seiner Sicht verspätete Terminierung, die Ablehnung seines Eilantrags in derselben Sache durch die betreffenden Richter durch Beschluss vom 18. Januar 2013 im Verfahren 11 K 285/12 sowie auf den Hinweis des Vorsitzenden, wonach die Kammer für eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft über den vom Kläger gehegten Verdacht einer uneidlichen Falschaussage eines am Verfahren nicht beteiligten Dritten keine Notwendigkeit sehe. Alle drei Tatsachen ergeben sich aus der Verfahrensakte des streitgegenständlichen Verfahrens (Terminierung und Hinweis des Vorsitzenden vom 4. Februar 2013) bzw. des vorangegangenen Eilverfahrens 11 L 285/12 (ablehnender Eilbeschluss vom 18. Januar 2013). Vor diesem Hintergrund bestand für eine nochmalige Bestätigung dieser Umstände in den dienstlichen Erklärungen kein Anlass. Entgegen der Ansicht des Klägers waren die betreffenden Richter nicht gehalten, sich in ihren dienstlichen Erklärungen zu weiteren Einzelheiten des umfangreichen Ablehnungsgesuchs zu äußern.

29 Soweit der Kläger einwendet, der den Befangenheitsantrag ablehnende Beschluss sei unzureichend begründet, führt dies ebenfalls nicht zur Feststellung eines Verfahrensfehlers. Das Verwaltungsgericht hat unter Offenlassung der Zulässigkeit den Antrag in der Sache mit der Begründung abgelehnt, die erhobenen Vorwürfe bezögen sich im Kern auf die von den abgelehnten Richtern bei der Verfahrensbearbeitung an den Tag gelegte schlichte Rechtsanwendung und die nach außen geäußerten Rechtsauffassungen. Beides - sollte es auch irrig erfolgt sein - stelle

keinen Befangenheitsgrund dar, da die Korrektur von Rechtsirrtümern der Rechtsmittelinstanz vorbehalten sei. Etwas anderes gelte nur bei einer unsachlichen oder willkürlichen Behandlung, für die keine Anhaltspunkte erkennbar seien. Mit dieser Argumentation setzt sich der Kläger in seinem Zulassungsantrag nicht substantiiert auseinander. Er wiederholt vielmehr seine Auffassung, wonach das Verwaltungsgericht eine unsachliche Vorgehensweise an den Tag gelegt und auf die Rechtsansichten des Klägers nicht eingegangen sei. Entgegen dem Vorbringen des Klägers waren die über das Ablehnungsgesuch entscheidenden Richter auch nicht gehalten, sämtliche vom Kläger vorgebrachten Einzelheiten inhaltlich zu würdigen und sich mit den vorgebrachten Rechtsansichten umfassend auseinanderzusetzen. Sie hatten lediglich über die Frage der Befangenheit zu entscheiden, die sie aus zutreffenden Erwägungen im Ergebnis verneint haben.

30 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

31 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.

32 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*